

BEKANNTMACHUNG

Verkehrsstation Voldagsen: Erneuerung mit Verschiebung der Verkehrsstation von Bahn-km 13,639 bis 13,754 der Strecke 1820 Elze - Löhne in der Gemeinde Voldagsen

I.

Die DB Station & Service AG, Regionalbereich Nord, Hannover hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover beantragt. Anhörungsbehörde ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG. Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat das Eisenbahnbundesamt eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) durchgeführt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung_node.html im Bereich „Screening“ eingesehen werden.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke der Gemarkung Marienau der Gemeinde Flecken Coppenbrügge beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst den barrierefreien Ausbau der Verkehrsstation Voldagsen. Die derzeitige Lage der Verkehrsstation befindet sich in Bahn-km 12,825 außerhalb der Ortslage Marienau. Um die Attraktivität zu erhöhen soll die Verkehrsstation in die Ortsmitte (Bahn-km 13,639 bis 13,754) verlagert werden. Am neuen Standort wird ein Außenbahnsteig mit einer Nutzlänge von ca. 115 m mit einer Aufhöhung auf ca. 55 cm über Schienenoberkante neu errichtet. Daneben wird eine neue Zuwegung hergestellt und die bestehende Zuwegung zurückgebaut. Die Anlagen am jetzigen Standort werden zurückgebaut. Daneben wird die Barrierefreiheit durch die Anordnung des taktilen Blindenleitsystems umgesetzt.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten den Erläuterungsbericht, die Übersichtskarte und Übersichtslagepläne, die Lagepläne, das Bauwerksverzeichnis, die Grunderwerbspläne, das Grunderwerbsverzeichnis, den Bauwerksplan, Querschnitte, den Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, Kabel- und Leitungspläne, den landschaftspflegerischen Bericht (Landschaftspflegerischer Begleitplan, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorstudie), Schalltechnische Untersuchung, Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte, den geotechnischen Bericht, Unterlagen zum Brand- und Katastrophenschutz sowie das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom **16.03.2020** bis zum **15.04.2020** einschließlich bei der Gemeinde Flecken Coppenbrügge, Schloßstraße 2, 31863 Coppenbrügge, Raum 8 (Bauamt) - während der Dienststunden - Mo.-Do. 7.00-12.30 Uhr, Fr. 7.00-12.00 Uhr, Mo. u. Di. 13.30-16.00 Uhr, Do. 13.30-18.00 zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG Einwendungen gegen den Plan geltend machen. Gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG können zudem Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind,

Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Einwendung/ Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind bis einschließlich zum **29.04.2020** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Flecken Coppenbrügge oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover **oder** Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg zu erheben. Vor dem **16.03.2020** eingehende Einwendungen und Stellungnahmen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Einwendungen und Stellungnahmen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens das Eisenbahnbundesamt (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 19 AEG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

12. März 2020

gez.

Flecken Coppenbrügge

(Peschka) Bürgermeister